

# Schriftliche Anfrage

betreffend **Auswirkungen der Erweiterung Art. 104 der Kantonsverfassung -  
Lärmsanierungen**

eingereicht von: Felix Landolt namens der SP-Fraktion

am: 27. August 2018

Geschäftsnummer: 2018.83

---

## Text und Begründung

Am 24.9.2017 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Gegenvorschlag zur sog. Anti-Stauintiative zugestimmt. Seit dem ersten Februar 2018 ist in Art. 104 der Kantonsverfassung folgender Absatz 2bis in Kraft:

*Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.*

Im Fokus der Betrachtung steht die Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte von Staatsstrassen.

Auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes und der darauf basierenden Lärmschutzverordnung müssen stark lärmbelastete Strassen bis 2018 saniert werden. Temporeduktion ist dazu eine anerkannte und bewährte Massnahme „Grundsätzlich haben dabei Massnahmen an der Quelle gegenüber Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg oder solchen am Immissionsort Vorrang“ kann dazu das Merkblatt des Tiefbauamtes des Kantons Zürich zitiert werden.

In dieser Situation stellt sich die Frage, inwiefern eine allfällige Temporeduktion z.B. von 50 oder 40 auf 30 km/h aus Gründen der Lärmsanierung oder aus anderen Gründen eine Kompensation gemäss Art. 104 Abs. 2bis zur Folge hätte, weil dadurch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sein könnte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Wirksamkeit von Temporeduktionen in Hinblick auf die lärmtechnische Sanierung von stark lärmbelasteten Strassen?
2. Sind dem Stadtrat eigene oder Studien Dritter bekannt, welche den Zusammenhang zwischen der Leistungsfähigkeit einer Strasse und der zulässigen Geschwindigkeit untersuchen? Welchen anderen Faktoren spielen dabei möglicherweise ebenfalls eine Rolle (z.B. Länge des Strassenabschnitts, Anzahl Lichtsignalanlagen, Vorhandensein eines öffentlichen Verkehrsmittels)?
3. Kann der Stadtrat eine Einschätzung zum Bundesgerichtsurteil 1C 117/2017 und 1C 11/2017 hinsichtlich von Winterthurer Verhältnissen machen? Darin weist das Bundesgericht die Beschwerde des TCS und des ACS gegen die Einführung von Tempo 30 auf einigen Staatsstrassen in der Stadt Zürich in seinem Urteil vom 20.3.2018 ab.